

Vertrag zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und der Stadt Wolfenbüttel über die Kostenerstattung der Unterbringung von Flüchtlingen in einer zentralen Einrichtung (modulare Bauweise)

Präambel

Der Landkreis Wolfenbüttel und die Stadt Wolfenbüttel sind sich der besonderen Verantwortung bewusst, die die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen mit sich bringt. Landkreis und Stadt stimmen darin überein, dass bei bestehenden freien Kapazitäten einer dezentralen Unterbringung in Häusern und Wohnungen der Vorrang einzuräumen ist. Gleichwohl ist im Hinblick auf die in diesem Vertrag benannte Einrichtung darauf zu achten, dass ein Auslastungsgrad erreicht wird, der die Aufrechterhaltung der Einrichtung für den bestimmten Zweck über einen bestimmten Zeitraum auch finanziell rechtfertigt.

Die Stadt Wolfenbüttel wird ein Unterbringungskonzept für das Stadtgebiet Wolfenbüttels und den Umfang der Kapazitäten der zentralen Einrichtung jeweils an die aktuelle Entwicklung der Anzahl der aufzunehmenden und unterzubringenden Personen anpassen und mit dem Unterbringungsmanagement des Landkreises Wolfenbüttel für den Gesamtlandkreis abstimmen.

Abschnitt A: Unterbringung in einer zentralen Einrichtung (modulare Bauweise)

§ 1 Unterbringung der Flüchtlinge

Die Stadt Wolfenbüttel stellt die Unterbringung von ca. 230 Flüchtlingen in einer zentralen Einrichtung, die in modularer Bauweise errichtet wird, auf dem Grundstück xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx für mindestens fünf Jahre sicher. Zu diesem Zweck erwerben die Stadt Wolfenbüttel und der Landkreis Wolfenbüttel gemeinsam jeweils zur Hälfte das Eigentum an der zentralen Einrichtung in modularer Bauweise. Die Stadt Wolfenbüttel führt den Erwerb der zentralen Einrichtung durch und betreibt im Anschluss an den Erwerb die zentrale Einrichtung. Nach dem Erwerb legen

die Vertragspartner die konkreten Eigentumsverhältnisse an den einzelnen Gegenständen einvernehmlich fest.

§ 2 Erstattung der Kosten

- 1) Der Landkreis Wolfenbüttel erstattet der Stadt Wolfenbüttel über den Abschreibungszeitraum von 5 Jahren eine monatlich gleichbleibende Pauschale für die zentrale Einrichtung. Die Pauschale setzt sich zusammen aus
 - a) 1/60 der Kosten für die Erschließung des Grundstücks und für die Baugrundherstellung,
 - b) 1/60 des Kaufpreises für den Erwerb der Unterbringungskapazitäten in modularer Bauweise abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und
 - c) 1/60 der Kosten für die notwendige Einrichtung der Räumlichkeiten (Ausstattung / Mobiliar etc.)
- 2) Weiterhin erstattet der Landkreis Wolfenbüttel der Stadt Wolfenbüttel
 - a) die Neben- und Verbrauchskosten entsprechend des tatsächlichen Aufkommens,
 - b) die notwendigen Unterhaltungs- und Ersatzbeschaffungskosten für die Einrichtung und
 - c) die Kosten für das notwendige Personal in dem als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Umfang unter Berücksichtigung der Auslastung.
- 3) Die weiteren Modalitäten der Kostenerstattung regeln die Vertragsparteien einvernehmlich.
- 4) Die Stadt Wolfenbüttel trägt dafür Sorge, dass entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden, damit durch etwaige Schäden an Gebäude oder Mobiliar verursachte Kosten minimiert werden. Die Versicherungsbeiträge werden als Nebenkosten berücksichtigt.
- 5) Über eine Weiternutzung der zentralen Einrichtung nach 5 Jahren finden rechtzeitig Gespräche zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und der Stadt Wolfenbüttel statt.

Abschnitt B: Schlussvorschriften

§ 3 Kostenerstattung in Abgrenzung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Für Personen, die am 31. Dezember eines Jahres in der in diesem Vertrag genannten Einrichtung untergebracht sind, entfällt die Zahlung der Pauschale zur Abgeltung der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Heranziehung der Stadt Wolfenbüttel, der Einheitsgemeinden und der Samtgemeinden des Landkreises Wolfenbüttel im Rahmen der Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz).

§ 4 Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Heranziehung der Stadt Wolfenbüttel, der Einheitsgemeinden und der Samtgemeinden des Landkreises Wolfenbüttel im Rahmen der Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz) bleiben unberührt, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

§ 6 Absichtserklärung

Landkreis Wolfenbüttel und Stadt Wolfenbüttel vereinbaren im Zuge der weiteren Entwicklung der Situation einen regelmäßigen Austausch über

die ggf. bestehende Notwendigkeit von Änderungen und/oder Ergänzungen der vorgenannten vertraglichen Regelungen.

Landkreis Wolfenbüttel und Stadt Wolfenbüttel vereinbaren für den Fall, dass rückläufige Unterbringungszahlen einen wirtschaftlichen Betrieb der zentralen Einrichtung vor Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsbeginn nicht mehr rechtfertigen, in gemeinsame Gespräche über eine sinnvolle Nachnutzung oder Teilnutzung des jeweiligen hälftigen Eigentums einzutreten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 24.03.2015 in Kraft.

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

Stadt Wolfenbüttel
Der Bürgermeister

Anlage

Die Stadt Wolfenbüttel und der Landkreis Wolfenbüttel gehen derzeit davon aus, dass folgender Personaleinsatz notwendig sein wird:

- Betreuung und Hausmeister ca 4 Vollzeitstellen
- Küchen bzw. Reinigungskräfte ca 2 Vollzeitstellen
- Sicherheitspersonal ca 2 Vollzeitstellen
(Einsatz 12 Stunden
pro Tag in den
Nachtstunden)